

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR HOCH- UND TIEFBAULEISTUNGEN
(AEB-BAU)**

Version Juli 2019

- (1) Auftraggeberin ist die **Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)**, im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt.
- (2) Auftragnehmer sind all jene Unternehmen, die auf der Basis der gegenständlichen Bedingungen mit der Auftraggeberin einen Vertrag im Bereich Hoch- und Tiefbau abschließen, im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt.
- (3) Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin werden im Folgenden auch „Vertragsparteien“ genannt.
- (4) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Hoch- und Tiefbauleistungen (im Folgenden „AEB-BAU“ genannt) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens der Auftraggeberin im Bereich Hoch- und Tiefbau, insbesondere bei der Errichtung von linientechnischen Telekommunikationsanlagen, bei Neu- und Umbauten im Bereich Hochbau und bei Montagen jeder Art. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der Auftragnehmerin auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der Auftraggeberin ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftragnehmerin die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Relevante Dokumente

Soweit nicht anders vereinbart, ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge:

- (a) Individuellen Auftrag, im Folgenden „Auftrag“, „Bestellung“ oder „Vertrag“ genannt
- (b) Die vorliegenden AEB-BAU

1.2 Relevante Normen

Alle Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen und sonstige Normen und Vorschriften beziehen sich immer auf diese Gesetze, Verordnungen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen und sonstigen Normen und Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung bzw., wenn das jeweilige Gesetz, die jeweilige Verordnung, die jeweilige EU-Richtlinie, die jeweilige EU-

Verordnung oder die jeweilige sonstige Norm oder Vorschrift außer Kraft tritt, dessen bzw. deren Nachfolgerregelung(en).

1.3 Beauftragung von Dritten durch die Auftraggeberin

Die Auftraggeberin kann im Rahmen eines Auftrages Dritte, insbesondere die Abteilung 7 (Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Abwicklung von Aufträgen der Auftraggeberin beauftragen. Eine solche Beauftragung wird die Auftraggeberin der Auftragnehmerin bekannt geben. Sofern dieser Dritte nicht ein Stellvertreter der Auftraggeberin ist, beziehen sich sämtliche Bezugnahmen auf die Auftraggeberin auch auf den von ihr beauftragten Dritten, sodass der von ihr beauftragte Dritte sämtliche Rechte der Auftraggeberin in Anspruch nehmen kann, sämtliche Erledigungen der Auftraggeberin durch den Dritten erfüllt werden können und sämtliche Pflichten der Auftragnehmerin auch gegenüber dem von der Auftraggeberin beauftragten Dritten bestehen. Darüber hinaus kommen dem beauftragten Dritten auch sämtliche Haftungsfreistellungen bzw. Schad- und Klagloshaltungen seitens der Auftragnehmerin zu, die auch der Auftraggeberin zukommen. Die Kommunikation zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin läuft in diesem Fall über den von der Auftraggeberin beauftragten Dritten.

2. Anforderungen, Leistungserbringung

2.1 Allgemeine Anforderungen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung oder im Vertrag angeführten bzw. von der Auftragnehmerin zugesagten Eigenschaften, im Zweifel handelsübliche Eigenschaften, aufzuweisen. Darüber hinaus müssen sie den geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtlichen anderen in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere einschlägigen ÖNORMEN und Industriestandards), unter Beachtung des Standes der Technik, entsprechen.

2.1.1 Erfüllungsort

Vereinbart wird, dass der Ort der Lieferung/Leistung auch der Erfüllungsort ist. Erfüllungsort ist – sofern nicht anders vereinbart – der von der Auftraggeberin in der Bestellung oder im Vertrag angeführte Bestimmungsort, wobei die Lieferung/Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zu erfolgen hat. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin zur Nennung eines solchen aufzufordern, und hat die Auftraggeberin die Wahl, jeden Ort in Österreich zu nennen.

2.1.2 Erfüllungsfristen

(1) Sämtliche Fristen, welche an die – vertragskonforme – Lieferung/Leistung anknüpfen, beginnen mit dem ihr folgenden Werktag zu laufen. Die Erfüllung beinhaltet die Durchführung der gesamten Bauleistungen einschließlich der Wiederherstellung und den erforderlichen Baudokumentationen und Regieleistungen.

(2) Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich verpflichtet, zu dem von der Auftraggeberin festgesetzten Zeitpunkt die Arbeiten zu beginnen. Die Erbringung von Bauleistungen hat in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erfolgen.

2.1.3 Arbeitnehmer der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin hat die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften bereitzustellen.
- (2) Die Arbeitskräfte müssen die erforderliche Eignung besitzen, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und mit tauglichen Werkzeugen sowie mit der erforderlichen Ausrüstung versehen sein. Nicht geeignete oder nicht entsprechend ausgerüstete Arbeitskräfte werden von der Auftraggeberin zurückgewiesen. Sie sind auf Verlangen sofort durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Gleiches gilt für Geräte, Werkzeuge und Transportmittel.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften einzuhalten und hält die Auftraggeberin diesbezüglich in vollem Umfang gegenüber Dritten schad- und klaglos.
- (4) Die Auftragnehmerin hat weiter sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der „International Labor Organisation“ (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards) eingehalten werden. Zu diesen Mindeststandards zählen u.a. das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gemessen am Mindestlebensstandard des jeweiligen Landes sowie die Durchführung von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.

2.1.4 Leistungsänderung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung den Projekterfordernissen gemäß zu adaptieren. Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, ist der Anspruch auf Preisänderung unverzüglich schriftlich, vor Ausführung der Leistung durch die Auftragnehmerin geltend zu machen und hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin ein Zusatzangebot mit den auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen zu legen.
- (2) Werden Leistungen nach Einheitspreisen abgerechnet und weichen die abzurechnenden Mengen von den veranschlagten Mengen ab, so kann die Auftraggeberin die Vereinbarung von niedrigeren Einheitspreisen verlangen, wenn durch die Abweichung entweder der Gesamtpreis um 10% oder der Preis einer Leistungsgruppe um 20% überschritten wurde.

2.1.5 Leistungserbringung ohne Auftrag

Leistungen, die die Auftragnehmerin ohne Auftrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn sie die Auftraggeberin nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen von der Auftragnehmerin auf Verlangen der Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, ansonsten kann die Auftraggeberin diese auf Kosten der Auftragnehmerin beseitigen lassen.

2.1.6 Regieleistungen

Die gegenständlichen Rechte und Pflichten gelten auch für jene Fälle, bei denen Baudienstleistungen oder auch Hilfsleistungen in Regie erbracht werden.

2.1.7 Leistungsbestätigungen

(1) Lieferungen haben mit Lieferschein/Leistungsschein zu erfolgen, wobei dieser die Auftraggeberin, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen der Auftraggeberin sämtliche bzw. einzelne Lieferscheine um von der Auftraggeberin genannte Angaben zu ergänzen und entsprechend neu auszustellen.

(2) Arbeitszeitleistungen oder Montagearbeiten erfordern darüber hinaus einen bestätigten und von der Auftraggeberin gegengezeichneten Zeitausweis. Jeder Lieferschein/Zeitausweis darf nur Positionen der entsprechenden Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist die Auftragnehmerin, wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen/Leistungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere beiliegen, andernfalls ist die Auftraggeberin berechtigt, den gelieferten Gegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zurückzuschicken oder einzulagern.

(3) Ausmaßfeststellungen haben stets in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erfolgen und sind in den Preisen inkludiert.

2.1.8 Besondere Regelungen

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die umweltrelevanten Regelungen der Auftraggeberin sowie die gültigen Gesetze und Normen im Umweltrecht in Bezug auf die durchzuführenden Leistungen einzuhalten. Die Leistung ist unter Schonung der Ressourcen wie insbesondere Energie- und Wasserverbrauch zu erbringen. Sämtliche bei der Erbringung der Dienstleistung anfallenden Verpackungen und sonstige Abfälle sind von der Auftragnehmerin mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Den Anweisungen der Auftraggeberin ist unbedingt Folge zu leisten. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der Auftraggeberin zu melden.

(3) Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist unverzüglich eine Meldung an die Auftraggeberin zu erstatten.

(4) Sofern die Auftragnehmerin sich im Rahmen des Auftrages auf Flächen der Auftraggeberin oder von Dritten aufhält, ist die jeweilige Hausordnung und Brandschutzordnung sowie alle sonstigen Vorschriften (wie etwa die StVO) einzuhalten.

(5) Bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Feuer- und Heiarbeiten wie Schweien, Schneiden etc.) sind Erste Hilfe-Material und Feuerlscher in ausreichender Menge von der Auftragnehmerin beizustellen. Sonstige gefhrliche Arbeiten sind im Sinne der § 8 ASchG ff der Auftraggeberin zu melden und, sofern erforderlich, dementsprechende Koordinierungs- und Schutzmanahmen mit der Auftraggeberin zu ergreifen.

2.2 Anforderungen bei Baudienstleistungen

2.2.1 Gesetzliche Vorschriften / Genehmigungen und behördliche Bewilligungen

(1) Sollten bei der Erfüllung des Auftrages behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist grundsätzlich die Auftragnehmerin verpflichtet, diese zu beschaffen. Davon ausgenommen sind nur jene Fälle, bei denen die Einholung der Bewilligung/Genehmigung nur von der Auftraggeberin selbst durchgeführt werden kann; die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin für diesen Fall entsprechend anzuleiten und bei der Abwicklung zu unterstützen.

(2) Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass die sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Im Besonderen sichert die Auftragnehmerin zu, die jeweils für sie (und ihre Erfüllungsgehilfen/Subunternehmer) anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere jene des Sozialrechts (ASVG, GSVG, Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz) und wird die Auftraggeberin dahingehend in vollem Umfang schad- und klaglos halten.

(3) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie über sämtliche Berechtigungen und Genehmigungen verfügt, die sie zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird. Die Auftragnehmerin trägt hinsichtlich sämtlicher Berechtigungen und Bewilligungen jedwede allenfalls anfallenden Kosten und hält die Auftraggeberin in vollem Umfang gegenüber Dritten schad- und klaglos.

2.2.2 Baustellenkoordination

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin im Bereich dieser Bauarbeiten bei der Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu unterstützen, insbesondere die Baustellenkoordination iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu übernehmen, sofern die Auftraggeberin (oder ein von der Auftraggeberin bestellter Dritter) dies nicht selbst übernimmt.

2.2.3 Materialbeistellung/Ausführungsunterlagen

(1) Sofern seitens der Auftraggeberin zur Erfüllung des Auftrages Material beigestellt wird, bleibt dieses – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung – im Eigentum der Auftraggeberin und ist, soweit tunlich, unentgeltlich getrennt zu lagern, zu verwalten und zu bezeichnen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Übernahme zu bestätigen und ist die Verwendung des von der Auftraggeberin beigestellten Materials nur zur bestimmungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrages zulässig.

(2) Bei einer verzögerten Materialbeistellung seitens der Auftraggeberin, verlängert sich der vereinbarte Lieferzeitraum für die Auftragnehmerin entsprechend. Ersatzansprüche der Auftragnehmerin sind im gegenständlichen Zusammenhang, außer bei grobem Verschulden der Auftraggeberin, ausgeschlossen.

(3) Ist die Beistellung von Material durch die Auftraggeberin vorgesehen, so ist die Verwendung von anderem als von der Auftraggeberin beigestelltem Material nicht zulässig.

(4) Die von der Auftraggeberin übergebenen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen etc.) sind ausschließlich für die konkrete Vertragserfüllung zu verwenden. Sind über die bereits übergebenen Ausführungsunterlagen hinaus weitere Unterlagen zur Vertragserfüllung erforderlich, so hat die Auftragnehmerin diese auf ihre Kosten zu beschaffen.

(5) Sämtliche Zeichnungen, Mustermuster, Formen und sonstige Behelfe, die der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin übergeben werden, bleiben, auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung, materielles und geistiges Eigentum der Auftraggeberin. Die übergebenen Unterlagen sind von der Auftragnehmerin geheim zu halten.

2.2.4 Prüf- und Warnpflicht

(1) Die Auftragnehmerin hat sämtliche von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle Anordnungen und Informationen der Auftraggeberin unverzüglich eingehend zu prüfen und die Auftraggeberin hinsichtlich der auf Grund ihrer Fachkenntnis festgestellten, begründeten Bedenken unverzüglich schriftlich zu warnen. Gleiches gilt für allfällige von der Auftraggeberin beigelegten Baustoffe, Geräte und Werkzeuge.

(2) Die Auftragnehmerin hat Vorschläge zu unterbreiten, mit denen die Bedenken beseitigt werden können.

(3) Die Auftragnehmerin muss aber über ausdrückliches Verlangen den erteilten Anordnungen voll entsprechen, sofern nicht gesetzliche, bau- oder sicherheitspolizeiliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften entgegenstehen. Sie hat daher insbesondere Anordnungen der Auftraggeberin, bei deren Durchführung eine Gefährdung von Personen oder Sachwerten zu befürchten wäre, abzulehnen.

(4) Sämtliche weiterführenden Ausführungsunterlagen sind in weiterer Folge von der Auftragnehmerin selbst zu erstellen.

(5) Die Prüf- und Warnpflicht umfasst auch Kosten und Termine. Sobald die Auftragnehmerin erkennt, dass es zu kostenrelevanten Terminverschiebungen oder zu sonstigen Mehrkosten kommen kann, hat sie die Auftraggeberin bzw. einen von ihr beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich zu warnen und Lösungsvorschläge zur Vermeidung der Mehrkosten und/oder Termine zu unterbreiten.

(6) Für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Auftragnehmerin Arbeiten entgegen den vorangeführten Bestimmungen durchführt, übernimmt die Auftraggeberin Dritter keine Haftung und hält die Auftragnehmerin die Auftraggeberin schad- und klaglos.

(7) Hat die Auftragnehmerin begründete Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausführung der mit ihren Arbeiten zusammenhängenden Leistungen anderer Unternehmer, so hat sie dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt sie diese Mitteilung, so wird sie für die Mängel ihrer Leistungen haftbar, die durch die mangelhafte Ausführung der Leistungen anderer Unternehmer entstehen.

2.2.5 Baustelleneinrichtung

(1) Die Auftragnehmerin hat – soweit es zur Durchführung des übernommenen Auftrages erforderlich ist – für Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, für Unterkünfte für eigene

Arbeitskräfte sowie für die Zufahrtswege und Anschlussgleise zu sorgen. Weiter ist sie verantwortlich für die Herstellung und den Abbruch bzw. Abbau allenfalls benötigter oder für die Mitbenützung vorhandener Wasser-, Gas- und Starkstromanschlüsse oder sonstiger Bauhilfs- oder Betriebseinrichtungen. Allfällig anfallende Verbrauchskosten gehen jedenfalls zu Lasten der Auftragnehmerin.

(2) Die von der Auftragnehmerin benutzten Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege und dgl. sind nach Beendigung der Baudienstleistungen in den früheren Zustand zu versetzen.

2.2.6 Aufzeichnungen

(1) Die Auftragnehmerin ist zur Führung von Bautagesberichten verpflichtet. Die Bautagesberichte sind auf Verlangen ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 2 Wochen, der Auftraggeberin nachweislich zu übergeben. Die Auftraggeberin ist berechtigt, in den Bautagesberichten auch ihrerseits Eintragungen vorzunehmen; die Einspruchsfrist gegen solche Eintragungen in Bautagesberichten beträgt 14 Tage ab Kenntnis durch den Bauleiter. Mit der Eintragung bzw. Bestätigung ist keine Abnahme verbunden.

(2) Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, sind – im Sinne der vorgenannten Prüf- und Warnpflicht – ebenfalls schriftlich festzuhalten und der Auftraggeberin umgehend zur Kenntnis zu bringen.

2.2.7 Überwachung

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort jederzeit zu überprüfen. Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich allfälliger Subunternehmer ermöglicht wird.

(2) Die Auftraggeberin hat das Recht, Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der Bauwerke, der Beschaffenheit der Baustoffe und des zeitlichen Arbeitsfortschrittes an den Baustellen zu erteilen.

2.2.8 Baustellensicherung

(1) Für die Sicherheit des Verkehrs hat die Auftragnehmerin die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen zu beachten. In diesem Zusammenhang ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Verkehrslenkung für die Baustelle zu übernehmen. Diesbezüglich hat die Auftragnehmerin insbesondere für die ordnungsgemäße Kennzeichnung, Abschränkung, Absicherung inklusive einer erforderlichen begeh- oder befahrbaren Abdeckung sowie für die Beleuchtung der gesamten Baustelle inklusive der für diese Baustelle gelagerten Baumaterialien und Geräte zu sorgen. Die Auftragnehmerin hat nicht nur die erforderlichen Materialien und Geräte, sondern auch das dafür erforderliche Personal bereitzustellen.

(2) Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Auftraggeberin die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Auftragnehmerin selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für alle aus dieser Pflichtverletzung resultierenden

Schäden und hält die Auftraggeberin diesbezüglich auch hinsichtlich der Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

(3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, an der Baustrecke ihren Namen, Anschrift und den Zweck der Aufgrabung oder Bautätigkeit bis zur Beendigung der Arbeiten in auffälliger und leicht lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Dies hat bei einer längeren Baustrecke sowohl am Anfang als auch am Ende der Strecke zu geschehen.

(4) Weiter hat die Auftragnehmerin eine von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Baustellenhinweistafel gut sichtbar im Baustellenbereich aufzustellen.

2.2.9 Maßnahmen der Auftragnehmerin zur Sicherung bestehender Anlagen

(1) Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass keine Schäden an Bauwerken, sonstigen Anlagen und unterirdischen Einbauten durch die auszuführenden Arbeiten eintreten. Zu diesem Zweck hat sie schon vor Beginn der Arbeiten Tiefe und Beschaffenheit der Fundamente und Bauwerke sowie die Art und Lage unterirdischer Einbauten festzustellen, die durch die Arbeiten allenfalls gefährdet werden können. Dies gilt auch für Anlagen, die im Zuge der auszuführenden Arbeiten nicht freigelegt werden.

(2) Wenn während der Bauarbeiten oder nach deren Vollendung als Folge der Aufgrabungen Bauwerke oder unterirdische Einbauten gefährdet werden könnten, so hat die Auftragnehmerin alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. gegen Senkung) durchzuführen. Für die Feststellung der Notwendigkeit und für die Durchführung solcher Sicherungsmaßnahmen muss die Auftragnehmerin gewerberechtlich befugt sein oder sich hierfür gewerberechtlich Befugter bedienen.

(3) Die Auftraggeberin ist von der möglichen Gefährdung und den beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin bei einer Beschädigung von Einbauten gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

2.2.10 Unterirdische Einbauten, Reinhaltung der Verkehrsflächen

(1) Die in und oberhalb der Straßenoberfläche vorhandenen Teile unterirdischer Einbauten (Deckel von Schacht- und Schieberkästen, Kanaleinläufe, Hydranten usw.) oder sonstige wichtige, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen (Feuermelder, Briefkästen usw.) müssen stets zugänglich bleiben. Für die Reinhaltung der Verkehrsflächen ist ständig Sorge zu tragen. Wenn der Verkehr durch die Beanspruchung eines großen Teiles der Verkehrsflächen für die Lagerung des Aushubmaterials behindert würde, ist die für das Lagern heranzuziehende Fläche durch Herstellung einer entsprechenden Begrenzung zu beschränken. Unter Umständen ist auch das ausgehobene Material abseits des Grabens oder der Baugrube zu lagern.

(2) Oberirdisch geführte Rinnen zur Ableitung des Tagwassers (z.B. Rinnsale) müssen funktionstüchtig erhalten werden, allenfalls sind solche Rinnen der Länge nach zu überdecken.

2.2.11 Landschafts- und Gewässerschutz

Die Auftragnehmerin hat bei der Ausführung der Leistung darauf zu achten, dass zusätzlich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Bereich des Erfüllungsortes keine über das für die Erbringung der Baudienstleistung unvermeidbare Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

2.2.12 Benützung von Straßen und Wegen

Die Auftragnehmerin hat sich – wenn erforderlich – hinsichtlich der Benützung von Straßen und Wegen für die Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zusetzen und allfällige Mehrkosten für die Erhaltung aus Eigenem zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der von der Auftragnehmerin zu vertretenden Schäden, welche bei anderen Straßenbenützern entstehen, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

2.2.13 Einsatz von Geräten

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Geräte in geeigneter Art und entsprechender Anzahl zeitgerecht beizustellen.

2.2.14 Lagerung und Entsorgung der Baurestmassen/Altstoffe

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien nach Stoffgruppen getrennt zu lagern und einer Sammlung und Verwertung gemäß der „Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien“ (BGBl. Nr. 259/1991) zuzuführen.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die unterfertigten Baurestmassennachweise – nach Stoffgruppen getrennt – der Auftraggeberin firmengemäß gefertigt spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen zu übergeben.

(3) Allfällige bei den Bauarbeiten anfallende Altstoffe wie z.B. Kabel sind der Auftraggeberin oder einem von der Auftraggeberin genannten, dazu befugten Dritten zu übergeben oder, sollte die Auftraggeberin dies wünschen, von der Auftragnehmerin sach- und fachgerecht zu entsorgen. Diese sach- und fachgerechte Entsorgung hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin nachzuweisen.

2.3 Anforderungen an Lieferungen im Zusammenhang mit Bauleistungen

2.3.1 Elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheitsanforderungen

(1) Sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtliche anderen in Frage kommenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen), insbesondere einschlägige OVE-Richtlinien, OVE/EN-Normen, ÖVE/ÖNORMEN, IEC-Normen, EN-Normen und nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik, sind von der Auftragnehmerin einzuhalten.

(2) Soweit gesetzlich (z.B.: Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung 2002 (BGBl. Nr. 222/2002)) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben von der Auftragnehmerin verwendete oder verbaute Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

(3) Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen, wie z.B. den EU-Richtlinien Elektromagnetische Verträglichkeit (EMC) 2014/30/EU und Niederspannungsrichtlinie (LVD) 2014/35/EU und/oder Funkrichtlinie (RED) 2014/53/EU, entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien für die Übertragungsnetze die Telekommunikationsleitungen laut EN 50529-1 nutzen:

– Telecommunication Network Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN 300 386 entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „Telecommunication Centre“ oder „Other than Telecommunication Centres“ (wie z.B. Büroräume, Kundenstandorte, Outdoor Locations) ist anzugeben.

– Information Technology Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN 55022 und EN 55024 entsprechen und die Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben.

– Radio Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN 301 489-1 und dem relevanten Part für die jeweilige Type des Radio Equipments (z.B. EN 301 489-17 für WLAN) entsprechen.

(4) Alle Hardware-Komponenten und Systeme-Geräte müssen den neuesten Versionen der einschlägigen harmonisierten Normen laut dem jeweiligen Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der EU-Richtlinien Elektromagnetische Verträglichkeit (EMC) 2014/30/EU, Niederspannungsrichtlinie (LVD) 2014/35/EU und der Funkrichtlinie (RED) 2014/53/EU entsprechen.

(5) Seitens der Auftragnehmerin sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

(6) Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (z.B.: Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-Surge und Safety Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die Auftraggeberin schriftlich darüber zu informieren.

(7) Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die Auftraggeberin binnen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (EU-Konformitätserklärung, Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Elektromagnetischen Verträglichkeit und des zugewiesenen Funkspektrums, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache) beizustellen.

(8) Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der Auftraggeberin Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

(9) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

(10) Die Auftraggeberin setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (BGBl. II Nr. 121/2005) (WEEE-Richtlinie 2012/19/EU und RoHS-Richtlinie 2011/65/EU), und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der Auftraggeberin, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen und ist die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

(11) Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) lizenziert sein. Die Auftragnehmerin hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

(12) Weiters hat die Auftragnehmerin rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die Auftraggeberin gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gemäß Batterienverordnung (BGBl. II Nr. 159/2008) bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der Auftraggeberin zur Entsorgung zurücknehmen wird.

(13) Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin anfallende Abfälle von der Auftragnehmerin auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

(14) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die Auftragnehmerin insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (European Waste Catalogue – EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist;
- Reparaturfreundlichkeit;

- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen; und
- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

(15) Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

2.3.2 Querschnitt der Rohrverbände

Bei der Verlegung von Rohren, insbesondere von Micro-Rohren, darf der Querschnitt der Rohrverbände nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Verhaltenskodex

(1) Die Geschäftstätigkeit der Auftraggeberin ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für die Auftraggeberin selbstverständlich. Dies erwartet die Auftraggeberin auch von ihren Lieferanten, einschließlich der Auftragnehmerin. Darüber hinaus sind der Auftraggeberin gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.

(2) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Die Auftragnehmerin hat diese Verpflichtung ihren Lieferanten, einschließlich ihren Subunternehmern, nachweislich zu überbinden.

(3) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss eines Vertrages mit der Auftraggeberin ziehen.

(4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber der Auftraggeberin zu vermeiden und alles zu unterlassen, was die Auftraggeberin, insbesondere deren Ruf, schaden könnte.

(5) Die Auftragnehmerin sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu.

(6) Die Auftraggeberin lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher die Auftragnehmerin es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.

(7) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ist ein wichtiger Grund, der die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(8) Die Auftragnehmerin verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für die Auftraggeberin von Nutzen sind. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für sämtliche Nachteile und trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die der Auftraggeberin durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und/oder die berechnete Vertragsbeendigung entstehen.

3. Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass

(1) Die Preise sind stets in Euro anzuführen. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes und den aktuell gültigen Umsatzsteuerrichtlinien auszuweisen.

(2) Die Preise verstehen sich in Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens der Auftragnehmerin wird zwischen den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) In den Einheitspreisen sind sämtliche in den Leistungsverzeichnissen angeführten oder in den Vertragsunterlagen vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen einzurechnen, sofern dafür keine eigenen Positionen vorgesehen sind.

(4) Das Entgelt für Lieferungen und Leistungen beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und Akkumulatorenentsorgung sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten. Insbesondere auch Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter der Auftragnehmerin und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), sowie für die Beschaffung von Genehmigungen, Baustelleneinrichtung, -absicherung und -überwachung etc., weiters allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich der Auftraggeberin jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind.

(5) Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie Leistung zu gliedern. Darüber hinaus sind jedes Einzelteil und jede Alternative gesondert auszurechnen (Einheitspreis). Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung/Leistung sind jedoch an die Auftraggeberin (im selben Verhältnis) weiterzugeben. Wird von der Auftragnehmerin eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

(6) Für Werkverträge wird ein Werklohn für die zu erbringenden Leistungen vereinbart. Der Werklohn versteht sich als fester Pauschalpreis. Eine Veränderung der Preise – aus welchen Gründen auch immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Bezahlung der angeführten Werklohne sind

sämtliche von der Auftragnehmerin im Rahmen des erteilten Auftrages erbrachten Leistungen inklusive allfälliger Reiseaufwendungen, Nebengebühren und Aufenthaltskosten abgegolten.

(7) Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Lieferung/Leistung, nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin folgenden Werktag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 45 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung.

(8) Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell-, die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die Fachabteilung der Auftraggeberin und den dort zuständigen Bearbeiter sowie das Datum des Bestellauftrages beinhalten, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in einfacher Ausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen; beziehen sie sich auf Arbeitszeitleistungen oder Montagearbeiten ist ihnen darüber hinaus der entsprechende Zeitausweis anzuschließen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4 % p.a. gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer sowie – gegebenenfalls – das Eigengewicht des Liefergegenstandes zu enthalten und ist ein Lieferschein beizupacken. Nicht ordnungsgemäß gelegte, insbesondere falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Auftraggeberin jederzeit zurückgesendet werden. Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen der Auftraggeberin sämtliche bzw. einzelne Rechnungen um von der Auftraggeberin genannte Rechnungsangaben zu ergänzen und entsprechend neu auszustellen.

(9) Zahlungen seitens der Auftraggeberin gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die Auftragnehmerin. Insbesondere ist damit kein Verzicht der Auftraggeberin hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verbunden.

(10) Während der Ausführung können zwei-monatliche Teilrechnungen, zum Monatsende, gelegt werden. Die Teilrechnungen sind bezüglich Form und Inhalt gemäß den Vorgaben der Auftraggeberin zu legen und gelten ansonsten als nicht gelegt. Dabei ist auf den Rechnungen insbesondere der jeweilige Leistungszeitraum, das jeweilige Projektvorhaben, der jeweilige Ort (Gemeinde und Straßenabschnitt) auszuweisen. Den Teilrechnungen sind genau ermittelte Ausmaße zugrunde zu legen. Den Teilrechnungen ist eine Zusammenstellung der im jeweiligen Leistungszeitraum aufgelaufenen Leistungen gemäß der von der Auftraggeberin vorgegebenen Aufschlüsselung sowie alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizuschließen.

(11) Die Auftragnehmerin erklärt durch die End- bzw. Schlussrechnung verbindlich, dass sie mit dieser sämtliche Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag geltend gemacht hat.

(12) Forderungen der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin können mit Forderungen der Auftragnehmerin aufgerechnet werden, auch wenn die Forderungen nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Das Aussprechen eines Vorbehaltes auf den Rechnungen ist nicht zulässig. Nachforderungen können nach Legung der End- bzw. Schlussrechnung nicht mehr anerkannt werden. Überzahlungen können innerhalb von drei Jahren ab Zahlung noch zurückgefordert werden.

(13) Wenn Umstände, die zum Rücktritt der Auftragnehmerin führen, auf Seiten der Auftraggeberin liegen, werden nur nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen, nicht jedoch ein entgangener Vorteil oder Gewinn vergütet.

3.1 Übernahme/Abnahme der Bauleistungen

(1) Die Fertigstellung der Bauleistung ist schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeberin steht es frei, die Bauleistungen anschließend an Ort und Stelle in Gegenwart der Auftragnehmerin und der sonstigen Betroffenen mittels vorläufigen Übernahmeprotokolls zu übernehmen, wobei darin allenfalls festgestellte Mängel festhalten werden. Ist die Leistung mängelfrei, so wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Ab dem Datum der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

(2) Anlässlich der Übernahme/Abnahme ist die Auftragnehmerin verpflichtet, sämtliche ihr überlassene Unterlagen wie z.B. Pläne, Modelle, Skizzen, Berechnungen, Materialien, Informationen jeder Art sowie die Baurestmassenachweise und die Baudokumentation (Bautagesberichte) der Auftraggeberin zu übergeben. Auf ausdrückliche Anordnung der Auftraggeberin sind von ihr überlassene Unterlagen – über Wunsch unter Aufsicht der Auftraggeberin – zu zerstören.

3.2 Deckungs- und Haftrücklass

(1) Die Auftraggeberin behält sich die Einbehaltung eines mindestens 5%-igen, nicht zu verzinsenden Haftrücklasses für die Dauer der Gewährleistungsfrist ab vertragskonformer Liefer-/Leistungserbringung (Abnahme) vor. Der Haftrücklass ist von der Schlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten.

(2) Sofern Teilrechnungen erstellt werden, kann von der jeweiligen Teilrechnung ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % einbehalten werden, soweit er nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abzurechnen und freizugeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

(3) Der Haftrücklass kann gegen Übermittlung einer Sicherstellung vorzeitig ausbezahlt werden. Die Sicherstellung hat in der Haftungsübernahme durch innerhalb des EU-Raumes anerkannte Kreditunternehmen (abstrakte, jederzeit ohne weitere Begründung abrufbare Bankgarantie) zu bestehen. Diese Sicherstellungen müssen mindestens 30 Tage über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus gültig sein.

(4) Sollte die Sicherstellung zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht ausreichen, so hat die Auftraggeberin das Recht, den fehlenden Betrag durch Abzug von Forderungen der Auftragnehmerin, auch wenn diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren, aufzurechnen.

3.3 Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB

Verlangt die Auftragnehmerin eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB, ist auch die Auftraggeberin berechtigt, für die vertragsgemäße Leistung Zug-um-Zug eine der Art und Höhe nach gleichwertige Sicherstellung zu verlangen.

4. Leistungsstörungen

4.1 Liefer-/Leistungsverzug

(1) Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Verzögert sich die Erbringung einer Lieferung/Leistung aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, so ist die Auftraggeberin berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder – unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Pönale – jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 3% der Auftragssumme pro angefangener Verspätungswoche vereinbart. Die Auftragnehmerin schuldet das vereinbarte Pönale auch dann, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

4.2 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate und beginnt ab vertragskonformer Lieferung/Leistung (Abnahme) zu laufen.

(2) Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Leistungsgegenstände neu zu laufen.

(3) Die Gewährleistungsverpflichtung beinhaltet auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

(4) Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte die Auftragnehmerin die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, hat die Auftraggeberin unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Auftraggeberin auftretende Mängel auf Kosten der Auftragnehmerin beheben lassen oder andere geeignete Maßnahmen auf Kosten der Auftragnehmerin treffen.

(5) Für jede mangelhafte Lieferung-/Leistungserbringung ist die Auftragnehmerin, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, der Auftraggeberin zur Abdeckung deren administrativen Aufwandes ein Pönale von 5% der Auftragssumme, jedoch nicht mehr als € 10.000, zu bezahlen; dies unbeschadet bestehender Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche der Auftraggeberin.

(6) Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Liefer-/Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

(7) Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die Auftragnehmerin. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen.

(8) Die Auftragnehmerin verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

(9) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dazu, der Auftraggeberin jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche der Auftraggeberin gegenüber ihrem Abnehmer aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind von der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin geltend zu machen, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

(10) Ist die Auftragnehmerin nicht auch Hersteller, so hat sie bekanntzugeben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber der Auftraggeberin übernimmt.

(11) Kurz vor dem Ende der Gewährleistungsfrist wird eine schriftliche Schlussfeststellung über den Zustand der ausgeführten Leistung durchgeführt.

5. Haftungs-und Schadenersatzregelungen/Subunternehmer/ARGE

5.1 Haftung und Schadenersatz

(1) Es gelten die gesetzlichen Haftungs- und Schadenersatzregelungen.

(2) Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin der Auftraggeberin für Betriebsstörungen jeder Art, für Personen- und Sachschaden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, sowie an sämtlichen unterirdischen Einbauten, die durch die Durchführung der Bauleistungen verursacht werden. Davon ist sie nur dann befreit, wenn sie nachweisen kann, dass weder sie noch einen ihrer Erfüllungsgehilfen ein Verschulden im Sinne des bürgerlichen Rechtes trifft.

(3) Die Auftragnehmerin haftet ab dem Zeitpunkt der Einrichtung der Baustelle verschuldensunabhängig für alle zugeführten und im Baustellenbereich gelagerten Baustoffe und Geräte der Auftraggeberin sowie für alle bereits eingebauten Baustoffe der Auftraggeberin. Jedenfalls haftet die Auftragnehmerin, ungeachtet der Baustelleneinrichtung, im vorgenannten Umfange für alle von ihr übernommenen Baustoffe und Geräte.

(4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin in jeder Hinsicht für alle wie auch immer gearteten Ersatzansprüche, die von dritten Personen im Zusammenhang mit den von ihr ausgeführten Arbeiten gegen die Auftraggeberin erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

(5) Wenn die Auftraggeberin nur Erd- und Belagsarbeiten vergeben hat und in den Baugruben andere Arbeiten durch eigene Arbeitskräfte oder durch andere Auftragnehmer ausführen lässt, wird die Haftung der Auftragnehmerin für die Erd- und Belagsarbeiten nicht durch die anderen Arbeiten berührt.

(6) Sollte die Auftraggeberin wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin – ungeachtet Verschuldens oder Kausalität – zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

5.2 Höhere Gewalt

(1) Die Auftragnehmerin haftet bei Vorliegen von höherer Gewalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Selbst bei höherer Gewalt, sowie bei Arbeitseinstellung aus welchen Gründen auch immer haftet die Auftragnehmerin jedoch stets für die vertragsmäßige Beschaffenheit der Leistungen und den Vollzug der bau- oder sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der sonstigen Sicherheitsvorschriften.

(3) Bei Beschädigung oder Zerstörung von Bauleistungen, Teilen dieser oder von der Auftragnehmerin übergebenen Materialien, Bauteilen oder sonstigen für das Bauwerk bestimmten Gegenständen durch ein unabwendbares Ereignis hat die Auftragnehmerin nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie den Nachweis erbringen kann, dass sie alle zur Abwehr solcher Ereignisse und ihrer Folgen notwendigen und ihr zumutbaren Maßnahmen getroffen hat.

5.3 Versicherung

Die Auftragnehmerin hat zur weiteren Deckung ihrer Risiken eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Auftraggeberin den Nachweis darüber (Versicherungspolize, Versicherungsbestätigung, Zahlungsnachweis etc.) zu erbringen. Allfällige Veränderungen der Versicherungsleistung sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

5.4 Subunternehmer

(1) Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, wobei die Auftraggeberin eine Ablehnung nicht begründen muss. Das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin erstreckt sich auf die gesamte Subunternehmerkette, somit jedenfalls auch auf etwaige Subunternehmer von bereits genehmigten Subunternehmern. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die über die erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse verfügen, entsprechende Referenzen vorweisen können, die technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sind und somit hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung bieten.

(2) Die Haftung der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin bleibt durch die Beauftragung von Subunternehmern unberührt. Die Auftragnehmerin trägt insbesondere für die Überwachung, Leitung, Koordinierung und Leistungserbringung ihrer Subunternehmer (einschließlich deren Subunternehmer) gegenüber der Auftraggeberin die volle Verantwortung und Haftung. Eine allfällige Überwachung durch die Auftraggeberin oder durch von ihr beauftragte Dritte entbindet die Auftragnehmerin nicht von der vertraglichen Pflicht, die Leistung fristgerecht und ordnungsgemäß zu erbringen und hat keine Haftungsbeschränkung der Auftragnehmerin zur Folge. Die Auftragnehmerin hat die sie betreffenden Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Vertrag und dieser AEB-BAU auf sämtliche Subunternehmer zu überbinden.

(3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Genehmigung für einen bereits tätigen Subunternehmer zurückzuziehen, wenn sie durch ihn die Leistungserbringung für gefährdet erachtet. Kann die Auftragnehmerin den Vertrag in diesem Fall nicht erfüllen, so hat die Auftragnehmerin unverzüglich einen anderen Subunternehmer zur Genehmigung durch die Auftraggeberin zu benennen. Daraus allenfalls erwachsende Mehrkosten hat ausschließlich die Auftragnehmerin zu tragen.

(4) Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ist jedenfalls untersagt. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ohne Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt die Auftraggeberin zur sofortigen Vertragsbeendigung.

(5) Sollte die Auftragnehmerin einen Subunternehmer ohne Genehmigung durch die Auftraggeberin beschäftigen, so wird – unbeschadet weiterer Schritte der Auftraggeberin die Bezahlung eines unmittelbar fälligen Pönales von € 10.000,- vereinbart.

5.5 Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(1) Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Auftraggeberin diesen zustimmt. In diesem Fall haben die Bieter ihrem Angebot eine verbindliche Erklärung beizulegen, dass sie bei Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden werden, bei der die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für die vertragsgemäße Erbringung aller Lieferungen und Leistungen und für sämtliche sonstige Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag solidarisch haften. Weiter haben die Bieter in dieser Erklärung anzugeben, welche Leistungen von welchem Bieter der geplanten Arbeitsgemeinschaft erbracht werden.

(2) Mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. der Bestätigung des Auftrages (Auftragsbestätigung) erklären die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die Bildung derselben.

(3) Die ARGE hat einen oder mehrere zu ihrer Vertretung in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigten schriftlich bekannt zu geben, mit der Wirkung, dass verbindliche Erklärungen für die Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin nur mehr von diesem abgegeben werden können und stets als für die gesamte Arbeitsgemeinschaft abgegeben gelten.

(4) Sämtliche Änderungen bei der ARGE sind unverzüglich schriftlich vorab bekannt zu geben. Es steht der Auftraggeberin frei, diese Änderungen schriftlich zu genehmigen oder den Vertrag mit der ARGE sofort zu beenden.

(5) Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung eines Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag durch die Auftraggeberin mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

6. Vertragsbeendigung

6.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der in der Bestellung genannten Lieferzeit oder Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis – auch hinsichtlich einzelner Teile des Leistungsgegenstandes – jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen zu kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung gemäß diesem Punkt wird die Vergütung anteilmäßig, d.h. nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum vereinbarten Endergebnis bemessen. Diese Vergütung bemisst sich jedoch höchstens nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der

Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Auftraggeberin ist – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung – zur sofortigen und fristlosen Auflösung (sofern nicht nachstehend anderes festgelegt wird) eines Vertrages sowie sämtlicher erteilten Bestellungen insbesondere dann berechtigt, wenn:

- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern die Auftraggeberin diese nicht selbst zu vertreten hat;
- die Auftragnehmerin gegen Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbedingungen verstößt;
- die Auftragnehmerin gegen Punkt 2.4 „Verhaltenskodex“ verstößt;
- die Auftragnehmerin – sind es mehrere, auch nur eine von ihnen – stirbt oder die Eigenberechtigung verliert bzw. ein gänzlicher oder teilweiser Eigentümerwechsel in Bezug auf die Auftragnehmerin oder einen ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter vollzogen wird (worüber die Auftragnehmerin die Auftraggeberin umgehend zu informieren hat), dies mit Wirkung zum Zeitpunkt wie in der schriftlichen Kündigung der Auftraggeberin festgelegt;
- über die Auftragnehmerin – sind es mehrere, auch nur eine von ihnen – ein Insolvenzverfahren (oder ähnliches Verfahren nach ausländischem Recht) eröffnet wird oder eine solches mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- die Auftragnehmerin ohne die erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Vertrag mit einem Subunternehmer schließt; und
- wenn ein oder mehrere der anderen in diesen AEB-BAU genannten außerordentlichen Kündigungsgründe vorliegen.

(2) Tritt die Auftraggeberin berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert die Auftragnehmerin jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit sie nicht bereits für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft die Auftragnehmerin ein Verschulden am Eintritt des Grundes, der zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, so hat sie der Auftraggeberin neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

(3) Die Auftragnehmerin ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn die Auftraggeberin ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß der gegenständlichen Vereinbarung grundlos (insbesondere, wenn seitens der Auftragnehmerin kein Verstoß gegen Vertragspflichten vorliegt) nicht erfüllt und sofern dieser Zahlungsverzug nicht innerhalb von 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Mahnung nachhaltig behoben ist.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Falle der Insolvenz kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

7. Sonstiges

7.1 Geheimhaltung/Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern sie nicht im Einzelfall von der Auftraggeberin schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

(2) Die Auftragnehmerin stimmt demgegenüber zu, dass ihre mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten von der Auftraggeberin verarbeitet und an mit der Auftraggeberin verbundene Unternehmen übermittelt werden.

(3) Die Auftragnehmerin hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden; diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der geltenden Datenschutzgesetze zu genügen.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetz, einzuhalten. Spätestens bei Vertragsbeendigung sind alle der Auftragnehmerin überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl der Auftraggeberin an diese zurückzustellen oder – sollte sie dies wünschen, unter ihrer Aufsicht – zu zerstören.

(5) Im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Auftragnehmerin verpflichtet, mit der Auftraggeberin eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, sodass die Auftraggeberin in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(6) Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die Auftragnehmerin wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme, jedoch nicht mehr als € 30.000,-, pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist die Auftraggeberin zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

(7) Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch die Auftragnehmerin und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter.

7.2 Meistbegünstigungsrecht

Gewährt die Auftragnehmerin einem Dritten für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen, so ist sie verpflichtet, den Vertrag mit der Auftraggeberin (im selben Verhältnis) entsprechend anzupassen.

7.3 Zurückbehaltung, Aufrechnung

(1) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Leistungen einzustellen.

(2) Die Auftragnehmerin kann gegen Ansprüche der Auftraggeberin nur mit gerichtlich festgestellten oder von der Auftraggeberin anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

7.4 Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

(1) Verträge, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und – sofern zweiseitig – von beiden Vertragsparteien unterfertigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform.

(2) Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender Freigabe durch die Auftraggeberin, welche als Information auf das Dokument angedruckt wird, versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die so erfolgte Übermittlung gilt nach dem Willen der Parteien als rechtswirksame Erklärung.

(3) Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen (Geschäfts-) Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

(4) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.

7.5 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin wird ausnahmslos die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Graz vereinbart.

(2) Die Auftraggeberin ist ihrerseits jedoch wahlweise berechtigt, die Auftragnehmerin auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem die Auftragnehmerin ihren Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

(3) Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht) sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.6 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

Abweichend davon stimmt die Auftragnehmerin hiermit zu, dass die Auftraggeberin Sicherheiten über die Forderungen und Rechte der Auftraggeberin aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche gegen die Auftragnehmerin, bestellt.

Darüber hinaus stimmt die Auftragnehmerin der Übertragung von Rechten und Pflichten der Auftraggeberin an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin sowie an jene juristischen Personen, die direkt oder indirekt von der Auftraggeberin kontrolliert werden oder die die

Auftraggeberin direkt oder indirekt kontrollieren und an sämtliche von den Letztgenannten kontrollierte juristische Personen, hiermit zu.

7.7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesen AEB-BAU enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, deren Zweck zu erfüllen.